

Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung bei der Installation von Photovoltaikanlagen auf und an Wohngebäuden im Stadtgebiet Bielefeld

1. Förderzweck und Fördersumme

- (1) Ziel der Förderung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der lokalen Energiegewinnung durch Photovoltaik in Bielefeld zu steigern.
- (2) Über die zur Verfügung stehende Fördersumme wird jährlich in den politischen Gremien neu entschieden.

2. Fördergegenstand

Folgende Leistungen sind förderfähig:

- Photovoltaikanlagen und deren Installation durch einen Fachbetrieb.
- Anlagen mit einer Nennleistung von max. 8 kWp (Kilowatt Peak)

3. Förderhöhe und Fördervoraussetzungen

- (1) Der Zuschuss kann für förderfähige Nennleistungen gem. Ziff. 2 bewilligt werden. Er ist begrenzt auf 125,00 €/kWp installierter Nennleistung. Förderfähig sind Anlagen mit einer Nennleistung von max. 8 kWp je Antrag.
- (2) Förderfähig sind Neuanlagen, die auf dem Dach oder an der Außenseite von vornehmlich zu Wohnzwecken genutzten Wohn- bzw. Nebengebäuden im Stadtgebiet Bielefeld installiert werden sollen.
- (3) Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

4. Zuschussempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen für im Stadtgebiet Bielefeld gelegene Immobilien, die vornehmlich zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Gefördert wird maximal eine Anlage pro Antragstellerin und Antragsteller pro Jahr.
- (3) Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter, die den Zuschuss beantragen, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers einreichen.
- (4) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

5. Förderantragsverfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Förderantrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag ist auf dem Postweg unter Verwendung des Vordrucks „Förderantrag von Photovoltaikanlagen auf und an Wohngebäuden“ zu übersenden oder bei der Stadt Bielefeld einzureichen. Der Förderantrag kann bis zum 31.08. des jeweiligen Haushaltsjahres gestellt werden. Abweichend hiervon gilt für das Jahr 2020 der 15.12. als Antragsfrist.

(1) Der Antrag ist zu richten an

Stadt Bielefeld
Umweltamt
360.14
33597 Bielefeld

6. Bewilligung

(1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Post- bzw. Eingangsstempels.

(2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Stadt Bielefeld entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

a) Die Maßnahme wurde vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmebeginn gilt die Auftragserteilung an Fachbetriebe oder der Kauf einer Anlage.

b) Es handelt sich um Erweiterungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden Photovoltaikanlage.

c) Die Maßnahme ist erforderlich zur Einhaltung von gesetzlichen Auflagen/Anforderungen (z.B. beim Neubau).

8. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Der Auszahlungsantrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Auszahlungsantrag von Photovoltaikanlagen auf und an Wohngebäuden“ bis zum 15.11. desselben Haushaltsjahres zu stellen, in dem der Förderantrag bewilligt wurde. Abweichend hiervon ist für die im Jahr 2020 erfolgte Bewilligung der 30.06 des Folgejahres als Frist maßgeblich.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:

- Originalrechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2 zzgl. Zahlungsnachweis

- Foto(s) der montierten Anlage
- (3) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

9. Bedingungen und Auflagen

Die Stadt Bielefeld behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Photovoltaikanlage nicht in Betrieb genommen oder vor Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Bei einer Veräußerung der Immobilie ist die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage während des vorgenannten Zeitraums auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Stadt Bielefeld tritt am 20.08.2020 in Kraft.